



Bild der Kopfzeile: „Netzwerkkabel“ von Blickpixel (ownwork) via Pixabay [CC0 Public Domain] (Abgerufen: 03.2017)

## Unterrichtsvorschlag

Gesetzestexte sind von Natur aus von Juristen für Juristen formuliert und dem Normalbürger nicht immer sofort zugänglich, jüngeren Schülern schon gar nicht. Dies gilt natürlich auch für die Bestimmungen zum Datenschutz aus Bundes- und Landes-Datenschutzgesetz, Kunsturheberrechtsgesetz und Strafgesetzbuch. Daher ist es schwer, diese in der Schule zu vermitteln. Lehrer sind außerdem keine Juristen. Wir können daher keine rechtsverbindlichen Aussagen machen und sollten dies auch nicht tun! Trotzdem stehen wir in der Verantwortung, rechtliche Regelungen mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

Daher sollen (fiktive) Fallbeispiele aus dem Bereich der Schule wesentliche Elemente der Gesetzeslage deutlich machen und zur Diskussion anregen. Die Fallbeispiele können dabei nicht alle rechtlichen Aspekte berücksichtigen, mit denen SchülerInnen in ihrem Alltagsleben konfrontiert werden. Für die Klasse 7 sehen die Bildungsstandards vor, dass die Schülerinnen und Schüler „in Grundzügen alltagsrelevante gesetzliche Regelungen zum Umgang mit (digitalen) Daten (Recht am eigenen Bild, Urheberrecht, informationelle Selbstbestimmung) nennen“ können. Daher wurden hier zwei Beispiele ausgewählt, die sich mit der Anfertigung und Verbreitung von Bildern im schulischen Umfeld beschäftigen. Häufig haben sich dabei Verfahren eingebürgert, die rechtlich nicht zulässig sind. Mindestens einer dieser Fälle sollte besprochen werden. Für andere Aspekte der Rechte im Internet sei auf die Materialien von Klicksafe.de verwiesen, die einen deutlich größeren Bereich abdecken.

Die Aufgaben zu den Fällen sind so aufgebaut, dass zunächst eine Beschäftigung mit dem Fall (`kopiervorlagen\02_run_ab_fallbeispiele.odt`) im Vordergrund steht, ohne dass die rechtlichen Regelungen schon bekannt sind. Zunächst soll der gesunde Menschenverstand für die Bewertung der Fälle herangezogen werden. Danach werden die Schüler über die rechtlichen Regelungen (`kopiervorlagen\03_run_gesetze.odt`) informiert und untersuchen die aufgelisteten Aspekte daraufhin, ob sie rechtlich zulässig sind. Die Teilaspekte sind aufgelistet, weil die feinen Unterschiede in den beschriebenen Verhaltensweisen nicht unbedingt bemerkt werden würden (heimliche Fotos / nicht heimlich, Einzelaufnahme / Großaufnahme usw).

Im Anschluss daran sollte eine Diskussion darüber geführt werden, wie diese Gesetze im Alltag berücksichtigt werden können. Wichtig ist, bei der Diskussion nicht alles negativ darzustellen und den Schülern jeden Spaß am Internet und ihren Apps verderben zu wollen. In der Diskussion sollte herauskommen, wo die rechtlichen Grenzen liegen, aber auch wo die moralischen Grenzen liegen. Es spielen folgende Dimensionen eine Rolle:

- Was kann man mit Informatiksystemen alles machen?  
Voraussetzungen, Folgen, Chancen, Risiken für den einzelnen Menschen und die ganze Gesellschaft
- Was darf man mit Informatiksystemen machen / nicht machen?  
rechtliche Aspekte
- Was soll man mit Informatiksystemen machen / nicht machen?  
ethische Aspekte

Die meisten Schüler werden keine Probleme damit haben, wenn ein ganz normales Bild von ihnen von einer Freundin an eine andere Freundin geschickt wird. Wenn es sich dabei nicht um ein Saufbild oder ähnliches handelt, ist dagegen auch nichts einzuwenden, auch wenn streng genommen die schriftliche Einwilligung der Eltern (bei Minderjährigen) vorliegen müsste. Das ist in der Praxis aber nicht durchführbar. Dann dürfte man den Schülern gar keine Handys geben. Trotzdem müssen die Schüler dafür sensibilisiert werden, wo der Spaß aufhört und



Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Sobald Mobbing anfängt, ist diese Grenze z.B. deutlich überschritten. Die Zusammenstellung der Verhaltensregeln von Klicksafe.de (Kopiervorlage\_Verhaltensregeln.odt) könnte ein mögliches Ergebnis dieser Diskussion sein.

Auch wenn wir Lehrer keine Juristen sein können, sollten wir in Grundzügen die Gesetzeslage kennen. Daher habe ich versucht, hier die für diese Fälle relevanten Gesetze und Gesetzesauslegungen zusammenzustellen. Aber auch ich bin kein Jurist, so dass diese Zusammenstellung keine rechtsverbindliche Aussage darstellt.

## Fall 1: Lustige Fotos mit dem Handy

- Zulässig ist das Fotografieren von Freunden und Klassenkameraden. Auch der Lehrer darf fotografiert werden. Auch das heimliche Fotografieren ist erlaubt, wenn es nicht in einem besonders geschützten privaten Bereich passiert (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren)<sup>1</sup>. Dazu gehören z.B. Toiletten oder die Umkleidekabine der Turnhalle. Ob in besonderen Fällen auch das Klassenzimmer dazugehört, ist noch unklar.<sup>2</sup>
- Das Verändern der Bilder ist auch zulässig. Der Fotograf hat ja die Urheberrechte des Bildes und darf dieses manipulieren. Moralisch grenzwertig ist es allerdings, wenn dieses Bild in der Klasse herumgezeigt wird, um sich damit über einen Mitschüler lustig zu machen (der das vielleicht nicht lustig findet). Hier beginnt eventuell das Mobbing. Machen das Freundinnen aus Spaß gegenseitig, dient es vermutlich wirklich nur der Belustigung.
- Das Verbreiten von Bildern via WhatsApp stellt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar. Das stellte das LG Frankfurt mit Beschluss vom 28.05.2015 (AZ. 2-3 O 452/14) klar. Im vorliegenden Fall ging es um eine Schülerin, die im Unterricht heimlich von hinten fotografiert wurde. Das Bild erweckte durch die Perspektive den Eindruck, dass die Schülerin sehr leicht bekleidet im Unterricht saß. Dieses Bild wurde über WhatsApp einer größeren Gruppe zugänglich gemacht.<sup>3</sup> Für die Verletzung des Rechts am eigenen Bild muss es sich aber nicht um das Versenden an eine größere Gruppe handeln, es reichen auch Einzelpersonen.<sup>4</sup>  
Damit dürften Bilder von anderen Personen (egal ob heimlich oder nicht fotografiert) nie ohne deren Einwilligung (und deren Eltern) gepostet werden. Eine schriftliche Einwilligung der Eltern kann man in der Regel wohl kaum einholen. Aber Schüler können sich angewöhnen, die fotografierte Person kurz zu fragen, ob sie damit einverstanden ist.
- Das Posten von veränderten Bildern kann schnell zum Mobbing ausarten, wenn sich weitere Schüler ermutigt fühlen, dabei mitzumachen und immer krassere Veränderungen am Bild einer Person vorzunehmen und sich daraus eine Verunglimpfung einer Person entwickelt. Dabei war es am Anfang vielleicht nur lustig gemeint.
- Das Veröffentlichen der Bilder von Julia auf Facebook wäre zulässig, wenn die abgebildeten Personen dem zugestimmt haben. Julia als Inhaberin der Urheberrechte hat ja der Veröffentlichung zugestimmt.  
Wären die Fotos nicht öffentlich auf der Facebook-Seite zugänglich gewesen sondern nur

1 Siehe Seite „Gesetze im Netz: § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“. URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_201a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_201a.html) (abgerufen: November 2016)

2 Siehe Seite „Schulen ans Netz: Verbot heimlicher Filmaufnahmen“ (2005). URL: [http://www.smv.bw.schule.de/smv-recht/Anhang/Verbot\\_heimlicher\\_Bildaufnahmen.pdf](http://www.smv.bw.schule.de/smv-recht/Anhang/Verbot_heimlicher_Bildaufnahmen.pdf) (abgerufen: November 2016)

3 Siehe Seite „Unbefugter Bildversand via WhatsApp verletzt Recht am eigenen Bild“, Kristina Bairova (2015). URL: <https://www.rechtambild.de/2015/07/unbefugter-bildversand-ueber-whatsapp-verletzt-recht-am-eigenen-bild/> (abgerufen: November 2016)

4 Siehe Seite „Recht am eigenen Bild: Fotos auf Facebook, Instagram und Co.“, Streitlotse. URL: <https://www.advocard.de/streitlotse/internet-und-konsum/recht-am-eigenen-bild-fotos-auf-facebook-instagram-und-co/> (abgerufen: November 2016)



„Freunden“ die Ansicht erlaubt gewesen, lässt das Urheberrecht zu das Fotos für private Zwecke verwendet werden dürfen. Bei mehreren hundert Freunden trifft dies aber nicht mehr zu.<sup>5</sup>

- Die (ungefragte) Veröffentlichung einer privat erhaltenen Nachricht auf dem sozialen Netzwerk Facebook ist unzulässig. Das hat das Hanseatische Oberlandesgericht (Az.: 7 W 5/13, Beschluss vom 4. Februar 2013) entschieden. Im konkreten Fall hatte ein Facebook-Nutzer eine private Nachricht durch einen anderen User erhalten. Diese veröffentlichte er ohne Rückfrage in einer öffentlichen Gruppe auf dem social network. Das gefiel dem Absender der privaten Message nicht - er nahm sich einen Anwalt und wehrte sich gegen die Veröffentlichung vor Gericht.<sup>6</sup> Das Gericht entschied, dass dies gegen das Persönlichkeitsrecht verstieß.

Man darf also Nachrichten, die man bekommen hat, nicht einfach weiterverwenden. Das gilt auch für Bilder. In unserem Fallbeispiel ging das auf gar keinen Fall, da dort das Posten schon nicht zulässig war. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Lehrer- oder Schülerfotos handelt.

- SnapChat ist eine App mit der man Bilder verschicken kann, die sich nach der Betrachtung des Bildes wieder löschen. Es soll damit der dauerhaften Speicherung im Internet vorgebeugt werden. Allerdings gibt es inzwischen auch Apps, die die empfangenen Bilder sofort abgreifen und speichern. Damit ist die Löschung hinfällig. Aber auch ohne diese Hintertür bleiben die für WhatsApp geltenden Regelungen auch bei SnapChat gültig.

- Was tun bei Beleidigungen und Verstößen gegen das Recht am eigenen Bild<sup>7</sup>:

Bei Beleidigungen und auch bei der unauthorisierten Nutzung von Bildern und Filmen ist es zuerst ratsam, sich an die Stelle in der Internet-Veröffentlichungskette zu wenden, die man identifizieren und einfach erreichen kann. Wenn es sich bei dem Urheber nicht um Freunde oder Klassenkameraden handelt, die man direkt ansprechen kann, sollten die Stellen, die als Plattform dienen – sei es das Soziale Netzwerk, sei es der Host-Provider des Web-Angebots, sei es die die Domain-vergebende Stelle – unmittelbar und schnell unterrichtet werden und zur unverzüglichen Unterbindung der Weiterverbreitung der fraglichen Daten aufgefordert werden. Dies gilt natürlich auch, wenn sich die angesprochene Person weigert, die Informationen selbst zu löschen. Dazu bieten heute viele Netzwerk-Anbieter eine Meldfunktion/einen Meldebutton an. Kontaktinformationen der jeweiligen Anbieter finden sich im Impressum. Die gezielte Einschaltung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Dienste-Anbieters, dessen Erreichbarkeitsdaten häufig im Impressum des Telemediendienstes angegeben sind, ist natürlich zusätzlich möglich. Soziale Netzwerkanbieter sind inzwischen für das Problem der Persönlichkeitsrechtsverstöße sensibilisiert und garantieren eine schnelle Bearbeitung solcher Meldungen. Unpassende Inhalte wie Beiträge oder Fotos und unerwünschte Personen können bei facebook gemeldet werden. Eine ausführliche Übersicht dazu gibt es unter [www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/facebook/facebookwie-kann-man-problematischeinhalte-melden/](http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/facebook/facebookwie-kann-man-problematischeinhalte-melden/)

Bem.: Der verbreiteten Meinung, dass man durch Posten von Bildern automatisch alle Rechte an diesem Bild an WhatsApp (und damit auch Facebook) abtrete, widerspricht Florian

5 Siehe Seite „Inhalte auf Facebook veröffentlichen: Was muss ich beachten?“, Alexander Wrangle (2015).  
URL: <https://irights.info/artikel/inhalte-auf-facebook-veroeffentlichen-was-muss-ich-beachten/11555>  
(abgerufen: 11.11.2016)

6 Siehe Seite „Gericht verbietet Veröffentlichung privater Facebook-Nachricht“, Marc Kessler.  
URL: <https://www.teltarif.de/private-nachricht-facebook-veroeffentlichung-verbotten-gericht/news/51636.html>  
(abgerufen: 11.11.2016)

7 Siehe Seite „Zusatzmodul Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Web“ (2015).  
URL: <http://www.klicksafe.de> (abgerufen: 11.11.2016)



Wagenknecht<sup>8</sup>. Lediglich die Rechte an den Profilbildern trete man ab. Diese dürfe WhatsApp für Werbezwecke nutzen. Bei anderen Bildern sei nur die Übertragung zu anderen Nutzern zulässig, was für die Funktionen von WhatsApp ja unerlässlich sei. Seit WhatsApp eine End-zu-End-Verschlüsselung eingeführt hat, die auch für die Bilder gilt, ist eine Verwendung der Bilder ohnehin nicht mehr möglich, da der WhatsApp-Server die Bilder nicht entschlüsseln kann.

## Fall 2: Artikel für die Homepage der Schule

- Das Fotografieren aller beschriebenen Fotos ist auf jeden Fall zulässig, da es sich nicht um einen besonders geschützten privaten Bereich handelt.
- Einen eigenen Bericht dürfen Schüler natürlich auf der Homepage veröffentlichen. Sie müssen aber aufpassen, wenn Bilder von anderen Personen oder personenbezogene Daten vorkommen.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern muss das Recht am eigenen Bild berücksichtigt werden. Das Foto vom Start ist ein Foto einer öffentlichen Veranstaltung, das ohne Einwilligung aller auf dem Foto zu sehenden Starter verwendet werden darf. Großaufnahmen von Einzelpersonen erfordern aber die Zustimmung der abgebildeten Personen.  
Bem.: Auch bei Gruppenfotos (z.B. Klassenfotos) ist die Zustimmung erforderlich. Kriterium für die Verwendung ohne Zustimmung ist es, dass das Bildnis Versammlungen, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge darstellt, an denen der Abgebildete teilgenommen hat.<sup>9</sup>
- Die Ergebnisliste der Laufveranstaltung enthält personenbezogene Daten, da dem Namen ein Ergebnis zugeordnet ist. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Einwilligung der Person (und ggf. der Eltern bei Minderjährigen) veröffentlicht werden. Ausnahme ist die Veröffentlichung von frei zugänglichen Informationen. Werden die Ergebnisse ohnehin im Internet veröffentlicht, darf dies also auch auf der Homepage passieren. Andernfalls nicht. Der Veranstalter des Stadtlaufs muss sich dazu die Genehmigung der Läufer eingeholt haben<sup>10</sup>. Die ersten drei Plätze erscheinen vermutlich in der lokalen Tageszeitung und sind somit öffentlich verfügbar.
- Zur präziseren Unterscheidung zwischen privaten (schutzwürdigen) und öffentlichen Daten kann das Arbeitsblatt 2 des „Zusatzmoduls Datenschutz“ von klicksafe.de bearbeitet werden.

## Weiteres Beispiel:

Ergänzend können dazu auch das Arbeitsblatt 5 des „Zusatzmoduls Datenschutz“ von klicksafe.de bearbeitet werden. Hier werden die Rechte anhand von Beispielen eines fiktiven Lehrers Dr. Tafel veranschaulicht (darf er eine Klassenliste im Sekretariat holen?, darf er seine SchülerInnen fotografieren, um die Namen zu lernen? usw).

8 Siehe Seite „Falschmeldungen um WhatsApp AGB verunsichern Nutzer“, Florian Wagenknecht (2014).  
URL: <https://www.rechtambild.de/2014/05/falschmeldungen-um-whatsapp-agb-verunsichern-user/>  
(abgerufen: 11.11.2016)

9 Siehe Seite „Der Irrglaube über Gruppenfotos“, Florian Wagenknecht (2011).  
URL: <https://www.rechtambild.de/2011/02/der-irrglaube-uber-gruppenfotos/> (abgerufen: 11.11.2016)

10 Siehe Seite „Veröffentlichung Personenbezogener Daten“, F. Schell (2014).  
URL: <http://www.frag-einen-anwalt.de/Veroeffentlichung-Personenbezogener-Daten--f255076.html>  
(abgerufen: 11.11.2016)